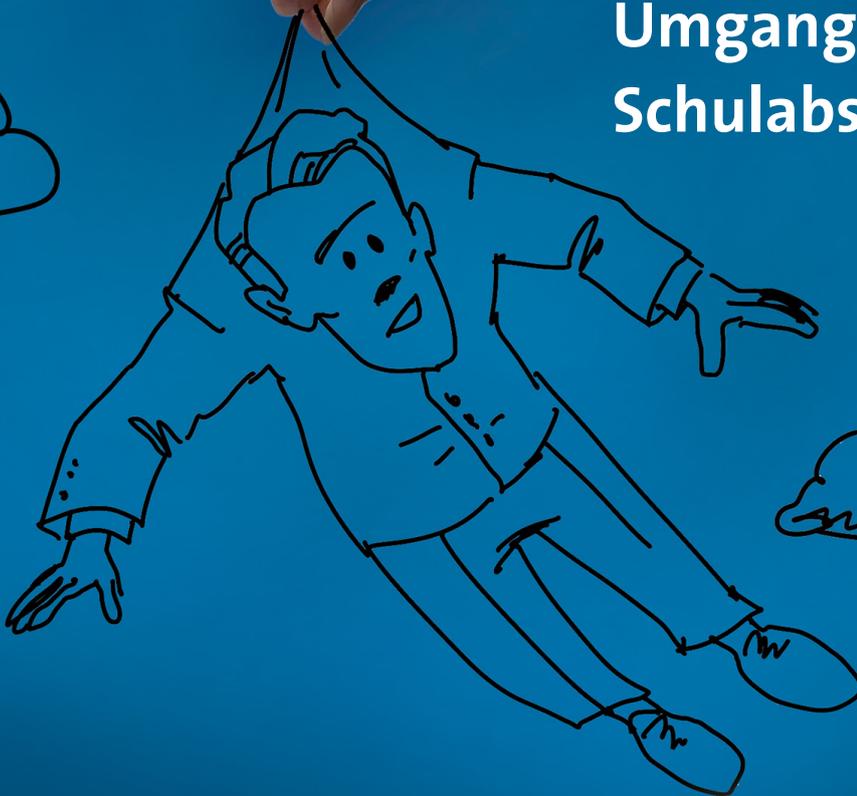


ÜBERGANGS
MANAGEMENT
SCHULABSENTISMUS

**Handreichung
für Schulen zum
Umgang mit
Schulabsentismus**



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemeine Informationen	4
2.1 Was ist Schulabsentismus?	4
2.2 Welche Ursachen und Auswirkungen hat Schulabsentismus?	5
2.3 Wie kann Schulabsentismus frühzeitig erkannt werden?	7
3. Was tun? – Prävention und Intervention bei Schulabsentismus	8
3.1 Prävention – welche innerschulischen Maßnahmen können helfen?	8
3.2 Intervention – welche Möglichkeiten habe ich als Lehrkraft?	10
3.3 Netzwerkarbeit – wie kann ein gemeinsames Vorgehen aussehen?	12
4. Interventionskonzept Schulabsentismus	13
4.1 Handlungsplan zum Umgang mit Schulabsentismus in der Schule	14
4.2 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans	16
4.3 Zertifikat „Schule Auf Kurs“	18
5. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit	20
5.1 Informationen zur Schulpflicht	21
5.2 Meldung der Fehlzeiten (Fachverfahren Schulpflichtverletzung)	21
5.3 Verlauf des Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverletzungen	22
5.4 Ansprechpersonen für die Bearbeitung von Schulpflichtverletzungen	23
6. Außerschulische Beratungsangebote	24
6.1 Fachdienst Jugend (Schüler*innen unter 14 Jahre)	24
6.2 Fachberatung Schulverweigerung (Schüler*innen ab 14 Jahre)	25
6.3 Übergangsmanagement Schule – Beruf, Ausbildungsstellen*innen	27
7. Anlagen	30
7.1 Muster zur Erfassung von Fehlzeiten in der Schule	31
7.2 Musterbriefe Elterninformation 1 und 2	32
7.3 Innerschulischer Laufbogen zur Meldung von Fehlzeiten über das Fachverfahren Schulpflichtverletzung	37
7.4 Vorlage Handlungsplan als Dokumentationshilfe	39
7.5 Vorlage Elterninformation zur Schulpflicht	41
7.6 Checkliste: Formen von Schulabsentismus	43
7.7 Beratungswegweiser für Gespräche mit Schüler*innen	47
7.8 Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz	50

1. Vorwort

„Das Recht auf Bildung gilt als eigenständiges kulturelles Menschenrecht und ist ein zentrales Instrument, um die Verwirklichung anderer Menschenrechte zu fördern. Es thematisiert den menschlichen Anspruch auf freien Zugang zu Bildung, auf Chancengleichheit sowie das Schulrecht.“¹
Zur Durchsetzung des Rechtes auf Bildung besteht in Deutschland die Schulpflicht.

Trotz Schulpflicht fehlt eine*r von drei Lernenden gelegentlich im Unterricht, eine*r von 20 hat massive Schwierigkeiten mit dem regelmäßigen Schulbesuch.²

Angesichts der negativen Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen engagiert sich der Landkreis Osnabrück finanziell und personell im Bereich Schulabsentismus.

Die nun in ihrer dritten überarbeiteten Auflage vorliegende Handreichung leistet einen Beitrag, die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zu strukturieren sowie transparenter und einheitlicher zu gestalten. Kernstück der Handreichung ist der „Handlungsplan Schulabsentismus“, der eine Abfolge von Handlungsschritten und Interventionsmöglichkeiten bei Schulabsentismus empfiehlt.

In der Neuauflage sind die Praxiserfahrungen der letzten Jahre eingeflossen, die Handlungspläne wurden überarbeitet und jeweils ein Plan für unentschuldigtes Fehlen sowie für entschuldigtes Fehlen und passive Verweigerung entwickelt. Der Anhang ist um eine Vielzahl praxisorientierter Arbeitshilfen ergänzt worden.

Bedanken möchten wir uns insbesondere bei den Schulen, die an der Handreichung mitwirkten, sowie denen, die unsere Empfehlungen in ihr Schulkonzept aufgenommen haben und dadurch das Zertifikat „Schule Auf Kurs“ erlangten.

Osnabrück, im April 2021

¹ Artikel 26 der „Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte“, https://de.wikipedia.org/wiki/Recht_auf_Bildung

² Heinrich Ricking/Gisela Schulze/Manfred Wittrock (Hg): Schulabsentismus und Dropout, Paderborn 2009, S. 13



2. Allgemeine Informationen

2.1 Was ist Schulabsentismus?

Schulabsentismus ist ein Prozess, der mit Schulunlust und Leistungsverweigerung beginnen kann und sich im weiteren Verlauf über gelegentliches Fehlen (z. B. Zuspätkommen) in ein dauerhaftes Fernbleiben vom Unterricht manifestiert.

Im schulischen Alltag trifft man auf zwei Formen einer Verweigerungshaltung – der passiven sowie der aktiven Form des Schulabsentismus:

- ⊙ Bei der **passiven Form des Schulabsentismus** ist das Klassenmitglied zwar körperlich anwesend, jedoch beteiligt es sich nicht am Unterricht und zeigt auch sonst wenig Interesse am Geschehen in der Klasse. Von passiver Verweigerung ist auch die Rede, wenn Schüler*innen den Unterricht überwiegend durch Störungen boykottieren und/oder andere Formen der offensichtlichen Ablehnung des Unterrichtsgeschehens demonstrieren.

Kennzeichnend für die passive Verweigerungshaltung ist ein nach innen gerichtetes Verhaltensmuster, welches oftmals erst spät, mitunter auch gar nicht erkannt und wahrgenommen wird.

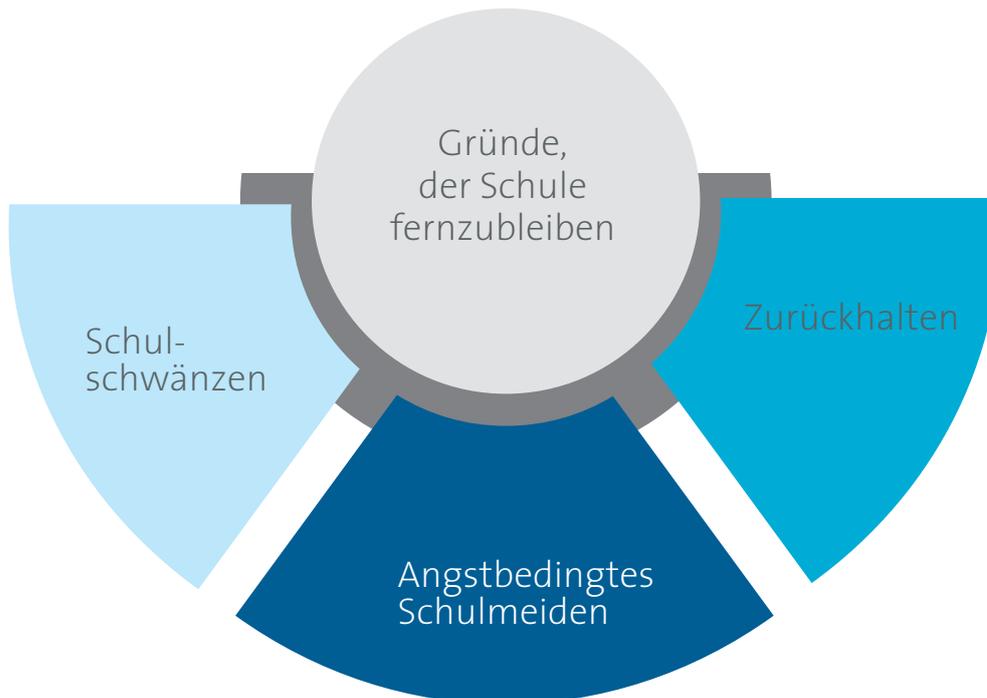
- ⊙ Von **aktivem Schulabsentismus** ist die Rede, wenn Schüler*innen wiederholt unentschuldigt der Schule fernbleiben. Sie halten sich somit während der Unterrichtszeit weder im Klassenraum noch in der Schule auf. Hierbei kann es sich sowohl um stundenweises als auch tageweises Fernbleiben handeln, das sich bis zu einem Totalausstieg ausdehnen kann.

Bleiben Schüler*innen zwar entschuldigt, allerdings in einem zeitlich nicht mehr vertretbaren und inhaltlich kaum nachvollziehbaren Rahmen der Schule fern, kann dies ebenfalls dem aktiven Schulabsentismus zugeordnet werden.

2.2 Welche Ursachen und Auswirkungen hat Schulabsentismus?

Ständiges Fehlen in der Schule ist nicht nur ein Verstoß gegen die gesetzliche Schulpflicht, es ist vor allem ein Zeichen dafür, dass in der Entwicklung der Jugendlichen Schwierigkeiten aufgetreten sind. Bei der Suche nach Ursachen für Schulabsentismus wird schnell deutlich, dass verschiedene Bedingungen über einen längeren Zeitraum zusammenkommen, bevor Schüler*innen dem Unterricht fernbleiben.

Zunächst darf angenommen werden, dass alle Jugendlichen zur Schule gehen möchten und einen Schulabschluss erreichen wollen. Schulabsentes Verhalten ist nicht automatisch gleichzusetzen mit Lernverweigerung. Vielmehr führen Brüche und Instabilität im familiären Umfeld, Konflikte mit Eltern, Freund*innen und Lehrkräften, persönliche Negativerfahrungen im zwischenmenschlichen Bereich sowie Leistungsüber- und Leistungsunterforderung zu Schulabsentismus.



Formen von Schulabsentismus

Schulschwänzen

- Die Jugendlichen werden durch die Inhalte des Unterrichts nicht erreicht, sie lehnen die Schule als Ganzes, den Unterricht oder Lehrkräfte dauerhaft und nachdrücklich ab. Dies zeigt sich durch Fernbleiben von der Schule, Zuspätkommen oder fehlende Mitwirkung im Unterricht. Das Schwänzen geschieht in der Regel ohne das Wissen der Eltern. Es kann sich in der Folge zu permanentem Fernbleiben bis hin zu einer hartnäckigen Unterrichtsverweigerung entwickeln.

Angstbedingtes Schulmeiden

- Hier stehen die Furcht und Angst vor der Schule bzw. vor Personen im Vordergrund. Dies kann sich in Merkmalen wie Traurigkeit, Rückzug aus sozialen Bezügen und auch extremen emotionalen Ausbrüchen vor Schulbeginn niederschlagen. Leistungsangst gehören ebenso in diese Kategorie wie Trennungsgängste zu wichtigen Bezugspersonen oder schulmeidendes Verhalten aufgrund von Mobbing Erfahrungen. Die Jugendlichen haben aufgrund inneren Angsterlebens große Schwierigkeiten, den Unterricht zu besuchen oder sich der Schule auch nur räumlich zu nähern.

Zurückhalten

- Beim Zurückhalten geht die Initiative für die Schulversäumnisse von den Erwachsenen aus oder wird durch ein diskretes Übereinkommen zwischen Eltern(-teil) und Schüler*innen bedingt. Gründe dafür können verschiedene Problemstellungen wie z. B. Gleichgültigkeit, Desinteresse oder Aversion der Erziehungsberechtigten sowie kulturelle Divergenzen sein. Dies führt dazu, dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht nicht für notwendig erachtet wird.

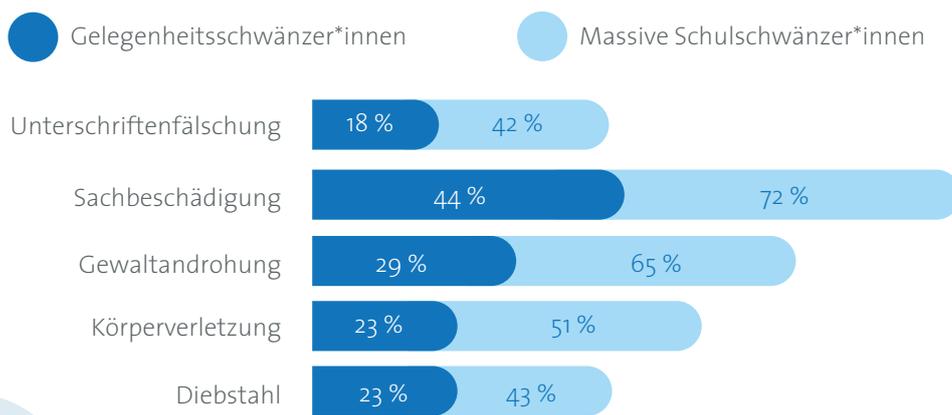
Schulabsentismus betrifft nicht alle Schüler*innen gleichermaßen. Studien zeigen, dass die Fehlquoten ab Klasse 6 stark ansteigen und Höchstwerte in den Jahrgängen 8 und 9 zu verzeichnen sind. Dabei ist allerdings von einer langfristigen Entwicklung auszugehen, die oft bereits in der Grundschule beginnt.³

Schulabsentismus kann nachhaltige Konsequenzen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen haben. So führt häufiges Fernbleiben von der Schule in der Regel zu Leistungsabfall und damit zu schlechteren Schulnoten. In der Folge sind der Schulabschluss und damit ein erfolgreicher Übergang ins Berufsleben gefährdet.

Da Schule einen wichtigen Ort der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen darstellt, trägt massiver Schulabsentismus zu einer mangelnden oder fehlenden sozialen Integration sowie zu Einbußen in der Entwicklung von Sozialkompetenz bei.

Des Weiteren wird die Entstehung von psychischen Auffälligkeiten, wie Sucht, soziale Phobien und Depressionen gefördert. Schulabsentismus führt häufig zu Langeweile und verleitet damit zum Einstieg oder zur Verfestigung delinquenten Verhaltens, wie z. B. Diebstahl und Körperverletzung (siehe Grafik).

Unterschiede im delinquenten Verhalten bei gelegentlichem und massivem Schule Schwänzen:



Stamm, Margit (2008). Die Psychologie des Schuleschwänzens. Rat für Eltern, Lehrer und Bildungspolitiker. Bern 1. Auflage.

Je länger dabei die Abwesenheit vom Unterricht andauert, desto schwieriger gestaltet sich die Rückkehr in die Schule. Die beschriebenen Auswirkungen verstärken zudem das schulverweigernde Verhalten, was zu einer Art Teufelskreis führen kann. Eine frühzeitige Intervention ist daher besonders wichtig.

2.3 Wie kann Schulabsentismus frühzeitig erkannt werden?

Ablehnung und Passivität von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Schule können Warnsignale sein und einem Schulabsentismus vorausgehen. Denn dann haben die Schüler*innen die Lust an der Schule und am Lernen verloren.

Im Folgenden sind einige Verhaltensweisen aufgelistet, die auf Schulabsentismus hinweisen können:

Die*der Lernende

- ⊙ wirkt im Unterricht überfordert, abwesend oder zu stark angepasst
- ⊙ ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht
- ⊙ verweigert regelmäßig die Mitarbeit
- ⊙ kommt häufig zu spät zum Unterricht, verlängert das Wochenende
- ⊙ provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht
- ⊙ ist nicht in die Klasse integriert und/oder ist massiven physischen oder psychischen Angriffen ausgesetzt
- ⊙ verhält sich gegenüber Mitschüler*innen und/oder Lehrkräften häufig unangemessen gereizt bis aggressiv
- ⊙ verlässt häufig den Unterricht/die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf- oder Bauchschmerzen



Als Anlage (Anlage 7.6) ist eine Checkliste Schulabsentismus beigefügt. Diese Checkliste beinhaltet weitere Indikatoren, die Rückschlüsse auf eine schulverweigernde Haltung geben können.



3. Was tun? – Prävention und Intervention bei Schulabsentismus

3.1 Prävention – welche innerschulischen Maßnahmen können helfen?

Präventionsarbeit ist in den Schulen ein fester Bestandteil des Arbeitsalltages geworden. An dieser Stelle werden einige Auszüge eines von Dr. Heinrich Ricking⁴ entwickelten Präventionskonzeptes vorgestellt, welches speziell auf die Problematik Schulabsentismus zugeschnitten ist.

Ricking beschreibt hierzu ein Modell aus 10 Bausteinen, die 3 Ebenen (Schule, Klasse und System) zugeordnet sind:

⁴ Heinrich Ricking: Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung, Seite 6 - 11, online im Internet: http://www.jugendhilfe-schule.de/fileadmin/pdfs/JH_Marburg_ricking.pdf, Download am 11.4.2013.

Ebene Schule

Pädagogische Haltung

- ⊙ Kenntnisse über Schulabsentismus und Handlungsmöglichkeiten
- ⊙ eine Fachkraft für Schulabsentismus im Kollegium benennen

Fehlzeiten wahrnehmen, registrieren und handeln

- ⊙ Handlungskonzept zum Umgang mit Schulabsentismus innerhalb der Schule entwickeln

Sicherheit in Klasse und Schule

- ⊙ Mobbing erkennen, unterbinden und bearbeiten

Soziales Lernen fördern

- ⊙ Maßnahmen zur positiven Gestaltung des Klassen- und Schulklimas ergreifen
- ⊙ Beratungsangebote für Schüler*innen vorhalten
- ⊙ der Rückkehr schulabsenter Kinder und Jugendlicher besondere Aufmerksamkeit widmen und sie vorbereiten

Ebene Klasse

Beziehungsangebote für Schüler*innen

- ⊙ Grundhaltung: Jedes Kind ist wichtig, keines darf verloren gehen
- ⊙ konkrete Hilfe zur Konfliktbewältigung und Lebensgestaltung anbieten

Lernen fördern

- ⊙ Lernerfolge schaffen

Kontakt herstellen und halten

- ⊙ unmittelbare Reaktion zeigen, Besorgnis und Interesse zum Ausdruck bringen
- ⊙ Feedback geben

Förderung der Selbstregulation

- ⊙ gewünschtes Verhalten positiv verstärken
- ⊙ Verhaltensverträge schließen
- ⊙ Rückmeldesysteme einrichten

Ebene System

Kooperation mit Eltern

- ⊙ regelmäßige Kontaktpflege (Telefon, E-Mail, Mitteilungshefte)
- ⊙ **sofortige** Kontaktaufnahme bei unentschuligten Fehlzeiten

Netzwerk der Hilfen

- ⊙ außerschulische Hilfsangebote bei komplexeren Problemlagen nutzen (Beratungsstellen, Sozialpädagogik, alternative Beschulungsangebote, Jugendhilfe)
- ⊙ frühzeitige Vernetzung mit außerschulischen Akteuren anstreben

3.2 Intervention – welche Möglichkeiten habe ich als Lehrkraft?

Die Gründe und Ursachen für Schulabsentismus sind, wie oben beschrieben, sehr unterschiedlich. Jeder Einzelfall muss individuell betrachtet werden und ebenso individuell wie kreativ muss das Vorgehen sein. **Wichtig ist, dass eine Reaktion auf Schulabsentismus so schnell wie möglich erfolgt.** Schon wenige Fehltag e können einen Wiedereinstieg in die Schule erschweren. Fehlzeiten werden häufig aus Angst vor der Rückkehr in die Schule verlängert. Unterstützung kann durch Beratungslehrkräfte, Schulleitung, Schulsozialarbeit oder auch durch schulexterne Hilfsangebote wie beispielsweise die Fachberatung Schulverweigerung eingeholt werden.

Um sich einen Überblick über die aktuelle Situation zu verschaffen und zu ergründen, was die Ursache für das schulvermeidende Verhalten ist, können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- ⊙ Was ist die Motivation beim Schuleschwänzen?
- ⊙ Wie häufig schwänzt der*die Schüler*in?
- ⊙ Sind die Fehlzeiten entschuldigt oder unentschuldigt?
- ⊙ Werden mehrere Tage am Stück oder nur einzelne Tage verpasst?
- ⊙ Handelt es sich um bestimmte Tage/Stunden?
- ⊙ Welche Erkenntnisse brachte das Gespräch mit dem jungen Menschen zutage?
- ⊙ Wie schätzen die Eltern die Situation ein?

Die nachfolgende Auflistung beinhaltet Auszüge aus der von Karlheinz Thimm⁵ veröffentlichten „Handlungshilfe für Lehrer“ und soll eine Unterstützung bei der Suche nach individuellen und kreativen Lösungen beim Umgang mit Schulabsentismus sein.

Ideen für Maßnahmen vor der Verfestigung von Schulabsentismus

- ⊙ Die Anwesenheit wertschätzen und die individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen, durch
 - individuelle Anpassung der Leistungsanforderungen und Schaffung von Erfolgserlebnissen
 - eine Förderung spannungsfreier Beziehungen innerhalb der Klasse
 - soziale Verstärkung in der Schule für erfüllte Aufgaben
 - häufige und offene Gespräche, u. a. über die Unterrichtsgestaltung
- ⊙ Das Schwänzen unangenehm gestalten durch
 - unmittelbare Hausbesuche
 - Zustellung von Arbeitsaufträgen bei Krankheit
 - Patenschaften durch Mitschüler*innen („Abholdienst“, nachfragende Telefonate und Besuche)
 - elterliches Bringen zur Schule, elterliche Sanktionen bei Weigerung
- ⊙ Das Ankommen in der Schule nach Fehlzeiten positiv gestalten, durch
 - Ermittlung der Bedürfnisse und Ängste der Jugendlichen
 - sorgfältige Vorbereitung eines gestalteten Aufnahmeprozesses in der Klasse (z. B. die Rückkehr mit der Klasse vorbesprechen)
 - Schüler*innen und verantwortliche Lehrkräfte als „Lotsen“

Nehmen Sie Äußerungen zur Rückkehr und eventuelle Befürchtungen ernst. Wichtig ist eine Rückkehr ohne hämische Bemerkungen, blöde Sprüche und Ablehnung.

- ⊙ Schriftliche Vereinbarungen treffen:
 - Alle Beteiligten sollten ihre eigenen Ziele und Wünsche unterbringen können.
 - Durch gemeinsame Vereinbarungen wird die*der Jugendliche als Verhandlungspartner*in ernst genommen.
 - Ein einfaches Beispiel für eine Vereinbarung:
 1. _____ (Name) setzt sich das Ziel, ...
 2. _____ (Name) hat das Recht, ...
 3. _____ (Name) hat die Pflicht, ...
 4. Nach _____ (Zeitangabe) erfolgt eine Zwischenauswertung.
 5. Hat _____ (Name) sein*ihr Ziel erreicht, kann er*sie

Voraussetzung zum Abschließen von Vereinbarungen ist, dass der junge Mensch in der Lage ist, diese einzuhalten, oder zumindest Bereitschaft dazu signalisiert. Außerdem sollte die Sinnhaftigkeit des Schulbesuchs akzeptiert werden.

- ⊙ Elternkontakt intensivieren
- ⊙ Persönliche Reaktion zeigen, durch
 - Kümmern und Hinterhergehen, aufsuchende Arbeit, Steigerung der Aufmerksamkeit, Erhöhung der Zuwendung durch kleine Signale, Formulierung von Sorge, ...
 - Interesse an den außerschulischen Lebensumständen des jungen Menschen
- ⊙ Einheitliches Handeln der Lehrkräfte
- ⊙ Einzelgespräche führen
 - Gespräche mit der Schulsozialarbeit, Beratungs- oder Vertrauenslehrkräften organisieren
 - Hausbesuche
- ⊙ Schulleitung als unterstützende Person einschalten
- ⊙ Runden Tisch mit Eltern und Schüler*innen organisieren
 - außerschulische Hilfsangebote kontaktieren und nach Rücksprache mit den Eltern dazu einladen
- ⊙ Zum Abschluss noch einige ungewöhnliche Ideen
 - der schulverweigernden Person einen Brief schreiben
 - die Klasse oder den*die Schüler*in selber um Rat fragen, wie Unterstützung aussehen könnte
 - morgens zur*m Jugendlichen gehen und Kontakt aufnehmen
 - anerkennende Botschaften für die kommende Woche planen
 - sich gegenseitig etwas voneinander wünschen und die Realisierung kurz „feiern“
 - die Mutter/den Vater anrufen:
„Ich habe mich sehr gefreut, Ihr Kind hat diese Woche nicht gefehlt!“



Gemeinsam etwas erreichen

3.3 Netzwerkarbeit – wie kann ein gemeinsames Vorgehen aussehen?

Um der oben beschriebenen Komplexität der Schulabsentismusproblematik gerecht zu werden, empfiehlt es sich, einen besonderen Schwerpunkt auf die Netzwerkarbeit zu legen und die Unterstützung außerschulischer Partner einzuholen.

Diese Unterstützung wird dann besonders effektiv, wenn die Kooperationsbeziehungen organisatorisch und strukturell verankert sind, beispielsweise durch regelmäßige Treffen der Netzwerkpartner. Voraussetzung für eine gelingende Netzwerkarbeit ist es, die Kooperationspartner im schulischen Umfeld zu kennen und über die damit verbundenen Zugangswege informiert zu sein. Beteiligt werden könnten Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen, ggf. die Schulleitung, die Fachberatung Schulverweigerung und/oder die Ausbildungslotsen der MaßArbeit sowie die Erziehungs- und Beratungshilfen des Fachdienstes Jugend.⁶ (Weitere Informationen zu Aufgaben und Zuständigkeit der Fachdienste s. Kapitel 6). Die Zusammensetzung dieser Netzwerke kann regional unterschiedlich ausfallen und ergänzt werden.

Positive Effekte einer guten Netzwerkarbeit sind Einblicke in die Arbeitsweise der Netzwerkpartner sowie die dadurch entstehende Transparenz beim Vorgehen gegen Schulabsentismus. Ziele können ein Informationsaustausch sowie die Abstimmung und Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten beim Umgang mit Schulabsentismus sein.

Ein zentrales Thema bei der Durchführung von Netzwerktreffen ist unter Beachtung des Datenschutzes und der Schweigepflicht die gemeinsame Beratung von Einzelfällen. Dabei können konkrete Absprachen getroffen und das weitere Vorgehen beraten werden. Bei einem weiteren Treffen können Rückmeldungen erfolgen und Berichte über die aktuelle Situation gegeben werden. Eine gemeinsame Förderplanung kann Grundlage der Zusammenarbeit sein.

⁶ Zuständigkeiten der Fachdienste: Erziehungs- und Beratungshilfen des Fachdienst Jugend: Schüler*innen unter 14 Jahre; Fachberatung Schulverweigerung: Schüler*innen ab 14 Jahren; Ausbildungslots*innen der MaßArbeit: Schüler*innen an den Berufsbildenden Schulen.

4. Interventionskonzept Schulabsentismus

Das Interventionskonzept Schulabsentismus umfasst zwei Handlungspläne. Ein Handlungsplan für unentschuldigte Fehlzeiten sowie ein Handlungsplan für entschuldigtes Fehlen und passive Schulverweigerung.

Die Handlungspläne dienen den Schulen als Grundlage und Ergänzung vorhandener interner Schulkonzepte. Das Ziel dieses Vorgehens ist eine unmittelbare Reaktion auf unentschuldigtes Fehlen und Schulabsentismus. Die Schule verdeutlicht somit, dass sie Wert auf die Anwesenheit der Schüler*innen legt, und zeigt gleichzeitig, dass Schulabsentismus nicht akzeptiert wird.

Empfehlenswert ist die Entwicklung einer strukturierten schulbezogenen Abstimmung zum Umgang mit Schulabsentismus. Für das Gelingen ist es von wesentlicher Bedeutung, dass dieses schulinterne Konzept bekannt und verbindlich ist.

Vor der Anwendung des Handlungsplanes sollten die drei folgenden Punkte festgelegt und vereinbart werden:

☉ Treffen von Regelvereinbarungen

Eine einheitliche Entschuldigungsregelung sollte vorliegen, über die Eltern sowie Schüler*innen informiert sind. Wer krank ist, muss die Schule am ersten Fehltag informieren. Spätestens zum Ende der Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.⁷ Bei unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine Information an die Eltern. Weitere Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen müssen klar sein.

☉ Führen von Anwesenheitsdokumentationen

Die Dokumentation der Anwesenheit liegt bei der Klassenlehrkraft. Bei der Art der Dokumentation sollten die Gegebenheiten der Schule berücksichtigt werden (z. B. zentrale Sammelstelle der Fehltage im Sekretariat, Klassenbuchführung, Einsatz gesonderter Formulare, EDV-Systeme etc.). Wichtig ist, dass es eine verbindliche schulinterne Regelung gibt.

☉ Einrichtung von Rückmeldesystemen

Es sollten verbindliche Rückmeldesysteme über An- und Abwesenheitszeiten zur Klassenlehrkraft eingerichtet werden.

⁷ Zum Thema Krankmeldungen siehe: 4.2.1 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans „Entschuldigtes Fehlen“, S. 17

4.1 Handlungsplan zum Umgang mit Schulabsentismus in der Schule bei **unentschuldigtem Fehlen**



4.11 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans „Unentschuldigtes Fehlen“

Der Handlungsplan gibt eine Empfehlung zum standardisierten Umgang mit unentschuldigten Fehlzeiten in der Schule.⁸ Ziel ist es, frühzeitig auf Schulabsentismus zu reagieren, um negative Auswirkungen möglichst gering zu halten. (Als Hilfsmittel zur Erfassung der Fehlzeiten kann das in der Anlage 7.1 hinterlegte Formular genutzt werden.) Die Fachberatung Schulverweigerung kann zu jedem Zeitpunkt hinzugezogen werden.

Im Fall von unentschuldigten Fehlzeiten gliedert sich der Handlungsplan in zwei Handlungsstränge: 1.) die pädagogische Intervention und 2.) das formalrechtliche Verfahren.

Die pädagogische Intervention erfordert eine möglichst frühzeitige Reaktion der Schule in Form von Telefonaten sowie der schriftlichen Information der Eltern über die entstandenen Fehltag(e) (Beispielschreiben in Anlage 7.2) Ferner sollte das persönliche Gespräch mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen gesucht werden.

In der Anlage 7.4 findet sich eine Dokumentationshilfe zum „Handlungsplan unentschuldigtes Fehlen“, in dem die einzelnen Handlungsschritte kurz dokumentiert werden können.

Ab dem 5. Fehltag

ist die Schulsozialarbeit und/oder die Schulleitung über das unentschuldigte Fehlen des Klassenmitglieds zu informieren. Es sollten kurzfristig pädagogische Interventionsmaßnahmen getroffen werden, wie z.B. Hausbesuche, Elterngespräche, Fallbesprechungen etc.

Der Fachdienst Jugend und/ oder die Fachberatung Schulverweigerung/Ausbildungslots*innen können beratend und unterstützend hinzugezogen werden. Der Fachdienst Jugend im Sozialraum ist für Kinder unter 14 Jahren und die Fachberatung Schulverweigerung für die Jugendliche ab 14 Jahren zuständig. Für Schüler*innen der berufsbildenden Schulen können die Ausbildungslots*innen der Maßarbeit hinzugezogen werden. Nach Einbeziehung der Fachdienste sind ein kontinuierlicher Austausch sowie die Abstimmung des weiteren Vorgehens zwischen den Beteiligten wichtig. Ab dem 5. Fehltag sollte zudem das formalrechtliche Verfahren, das Bußgeldverfahren, eingeleitet werden. Der genaue Zeitpunkt liegt im pädagogisch begründeten Ermessen der Schulleitung. Hierbei werden der zuständigen Meldestelle die unentschuldigten Fehltag(e) gemeldet.

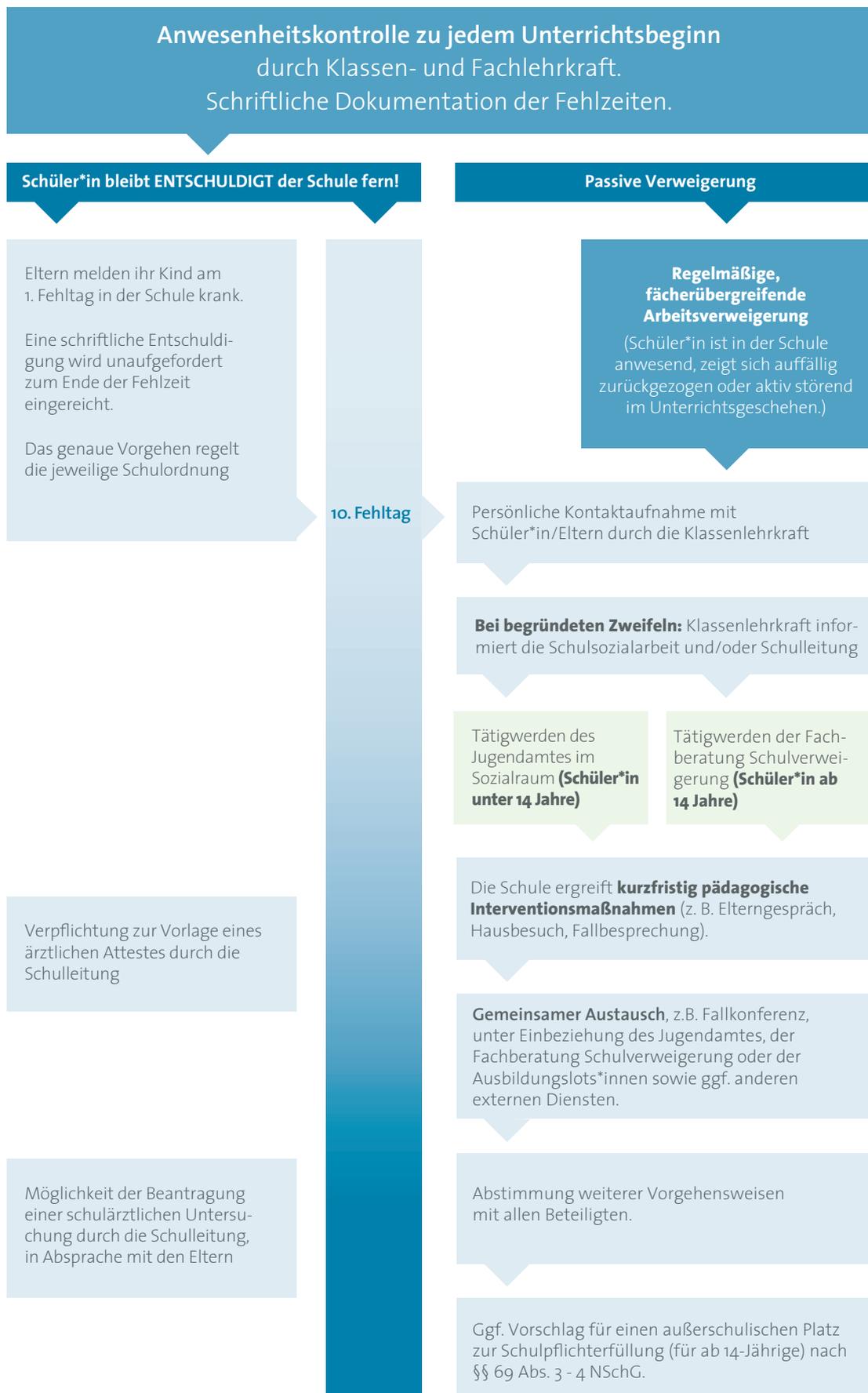
Dies geschieht online über das Fachverfahren Schulpflichtverletzung.

Ab dem 15. Fehltag

sollten im Rahmen einer Fallkonferenz, die durch die Schule als für die die schulpflichtige Person verantwortliche Institution initiiert wird, der Fachdienst Jugend und/oder die Fachberatung Schulverweigerung bzw. die Ausbildungslotsen beteiligt werden. Die Beteiligten prüfen, ob die*der Schulmüde die Voraussetzungen für den zeitweisen Besuch einer außerschulischen Maßnahme (Auf Kurs junior, Auf Kurs, Deine Chance!) erfüllt. Nach einem Wechsel in eine außerschulische Maßnahme bleibt die*der Jugendliche formalrechtlich an der abgebenden Schule gemeldet und diese ist weiterhin eng am Förderprozess beteiligt.

⁷ Zum Thema Krankmeldungen siehe: 4.2.1 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans „Entschuldigtes Fehlen“, S. 17

4.2 Handlungsplan zum Umgang mit **entschuldigten Fehlzeiten** und **passivem Schulabsentismus** in der Schule



4.2.1 Erläuterungen zur Anwendung des Handlungsplans „Entschuldigtes Fehlen“/„Passiver Schulabsentismus“

Im Krankheitsfall ist das Kind grundsätzlich am ersten Tag telefonisch in der Schule krankzumelden. Wann genau eine schriftliche Entschuldigung erwartet wird, ist in der Schulordnung festgelegt, jedoch spätestens zum Ende der Krankheitszeit.

Im Fall von häufig auftretenden entschuldigten Fehlzeiten ist es wichtig, diese zu hinterfragen und bei begründeten Zweifeln aktiv zu werden. Nicht selten wird der Schulabsentismus, oft aus Hilflosigkeit, von den Eltern gedeckt und entschuldigt. Schulische Probleme, wie Versagensängste, Mobbing etc. können zudem durch körperliche Symptome Ausdruck finden und werden oft zu spät erkannt.

Neben Elterngesprächen besteht hier die Möglichkeit, die Eltern zur Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verpflichten (möglichst schriftlich durch die Schulleitung) oder eine schulärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Passiver Schulabsentismus ist geprägt durch eine körperliche Anwesenheit, mit einhergehender regelmäßiger Arbeitsverweigerung. Diese kann sich still und zurückgezogen sowie aktiv störend zeigen. Passiver Schulabsentismus ist häufig die Vorstufe zur aktiven Schulverweigerung.

In beiden Fällen können sich die Lehrkräfte Unterstützung und Beratung bei der Schulsozialarbeit sowie dem Fachdienst Jugend und/oder der Fachberatung Schulverweigerung suchen. Es können kurzfristig pädagogische Interventionsmaßnahmen getroffen werden, wie z.B. Hausbesuche, Elterngespräche und Fallbesprechungen.

In Einzelfällen können die Voraussetzungen für den zeitweisen Besuch einer außerschulischen Maßnahme (Auf Kurs junior, Auf Kurs) erfüllt sein.



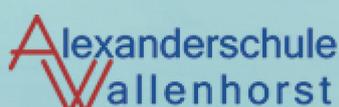
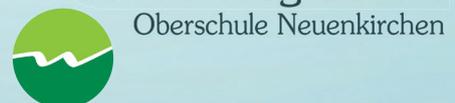
4.3 Zertifikat „Schule Auf Kurs“

Im Landkreis Osnabrück gibt es zahlreiche Schulen, die sich dem Thema „Schulabsentismus“ annehmen und sich engagieren. Um diese Arbeit zu würdigen und gleichzeitig weitere Schulen für die Problematik zu sensibilisieren, wird das Zertifikat an Schulen im Landkreis Osnabrück verliehen.

Das Zertifikat „Schule Auf Kurs“ nimmt Bezug auf die „Handreichung zum Umgang mit Schulabsentismus für Schulen im Landkreis Osnabrück“. Nach dem Motto „Hinschauen und Handeln“ sollen präventive Ansätze und Beispiele zur Reduzierung von Schulabsentismus aufgezeigt werden. Durch klar strukturierte und einheitlich anwendbare schulinterne Handlungsabläufe sollen frühzeitige Reaktionen ermöglicht und verbindliche Kooperationsstrukturen aufgebaut werden. Es geht darum, voneinander zu lernen, Standards zu entwickeln und die Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Kooperationspartnern zu fördern.

Wie kommt die Schule an das Zertifikat?

- Schulen im Landkreis Osnabrück bekunden ihr Interesse zur Teilnahme bei der Koordinierungsstelle des Handlungsfelds Schulabsentismus.
- Ein Informationsgespräch in der Schule findet statt, um zu klären, inwieweit die Kriterien bereits erfüllt werden bzw. was ergänzt werden muss.
- Die Schule muss eine feste Ansprechperson für das Thema Schulabsentismus benennen, ggf. kommt es zur Gründung einer Arbeitsgruppe.
- Vorstellung der Zertifikatsinhalte auf der Gesamtkonferenz mit Beschlussfassung und Aufnahme in das Schulkonzept.
- Verleihung des Zertifikats „Schule Auf Kurs“ durch die Landrätin oder den Vorstand der Maßarbeit kAÖR für 3 Jahre.





SCHULE AUF KURS

Aktiv gegen Schulabsentismus



5. Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit



5.1 Informationen zur Schulpflicht

Jugendliche sind in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I
Besuch einer Schule im Primarbereich oder im Sekundarbereich I

Mindestens 9 Schuljahre

Schulpflicht im Sekundarbereich II

Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule

Jugendliche, die keine Berufsausbildung begonnen haben, besuchen mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht.

Auszubildende besuchen mindestens 2 Jahre eine Berufsschule in Teilzeit im dualen System.

5.2 Meldung der Fehlzeiten (Fachverfahren Schulpflichtverletzung)

Wer der Schulpflicht nicht nachkommt, handelt gem. § 176 NSchG ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Soll dieser Weg eingeschlagen werden, meldet die Schule die unentschuldigten Fehlzeiten an die zuständige Meldestelle/Ordnungsbehörde. Die Zuständigkeit der Meldestelle richtet sich nach dem Wohnort der schulabsenten Person (s. hierzu Punkt 5.4).

Die Meldung der unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt durch die Schule über das onlinegestützte Fachverfahren Schulpflichtverletzung. Das Fachverfahren ermöglicht den Schulen, sich tagesaktuell über den Verfahrensstand zu informieren. Statistische Auswertungen über Zahlen und Daten zum Schulabsentismus an der Schule sind ebenfalls möglich.

Das onlinegestützte Verfahren wurde eigens für den Landkreis Osnabrück entwickelt und bildet den gesamten verwaltungstechnischen Verlauf des Bußgeldverfahrens ab. Alle am Prozess beteiligten Stellen (Schule, Meldestelle und Fachberatung Schulverweigerung/Ausbildungslotsen) sind im Fachverfahren integriert.

Das Fachverfahren basiert auf einer Datenbank mit entsprechender Rechtestruktur. Dadurch wird ein höchstmöglicher Datenschutz gewährleistet und ein direkter Zugriff der Schulen und Meldestellen auf die Datenbank über das Internet ermöglicht.

5.3 Verlauf des Bußgeldverfahrens bei Schulpflichtverletzung

Vor der Anzeige unentschuldigter Fehlzeiten durch die Schule an die Meldestelle ist Folgendes zu beachten:

- Einer Anzeige kann nur bei bestehender Schulpflicht nachgegangen werden.
- Eine Meldung der Fehlzeiten sollte möglichst zeitnah erfolgen. Empfohlen wird ein Zeitraum zwischen 5 und 10 Fehltagen.
- Fehlminuten, die einzeln gemeldet werden, finden bei der Berechnung eines Bußgeldes keine Berücksichtigung.
- Einzelne Fehlstunden können geahndet werden, wenn sie in der Summe (= 6 Stunden) einen Fehltag ergeben.
- Fehltag, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt. Ein Bußgeld kann nicht mehr verhängt werden (§ 31 OWiG).

Nach Eingang der Anzeige bei der Meldestelle erhält die Schule eine Rückmeldung über den Erhalt der Anzeige. Dem Schüler*in und Erziehungsberechtigten wird gem. § 55 OWiG Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Woche zum Sachverhalt zu äußern.

Bleibt die Anhörung erfolglos oder wird vom Äußerungsrecht kein Gebrauch gemacht, ergeht ein Bußgeldbescheid. Dieser kann frühestens eine Woche nach Ablauf der Anhörungsfrist verschickt werden. Das Bußgeld muss innerhalb von vier Wochen bezahlt werden.

Die Höhe des Bußgeldes errechnet sich anhand der Summe der Fehltag. Je Fehltag werden 10,00 Euro berechnet. Liegen die Fehltag direkt vor oder nach den Ferien, werden 50,00 Euro je Fehltag berechnet. Die Höchstsumme eines Bußgeldbescheides beträgt 600,00 Euro.

Das Alter der*des Schulverweigernden entscheidet darüber, an wen sich der Bußgeldbescheid richtet. Bei unter 14-Jährigen richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren und älter, richtet sich das Bußgeld gegen den*die Schüler*in selbst. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Die Schule erhält eine Information, sobald ein Bußgeldbescheid erlassen wird.

Erfolgt keine Zahlung des Bußgeldes, leitet die Meldestelle das Verfahren an das Amtsgericht weiter. Richtet sich das Bußgeld gegen die Erziehungsberechtigten, kann nach erfolglosem Mahnverfahren Erzwingungshaft durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden. Bei einem Bußgeld, welches sich gegen die*den Schüler*in richtet, entscheidet das Jugendgericht gem. § 98 I OWiG über eine Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsleistungen oder andere Leistungen. In der Regel handelt es sich hierbei um gemeinnützige Dienste (sog. Sozialstunden). Der richterliche Beschluss wird an die Jugendgerichtshilfe in den Sozialräumen weitergeleitet. Von dort werden den Jugendlichen die Einsatzstellen zur Ableistung ihrer Sozialstunden zugewiesen. Wird diese Aufforderung ignoriert, kann das Jugendgericht gem. § 98 II OWiG Jugendarrest anordnen.

Nach Beendigung des Verfahrens beim Amtsgericht wird der Vorgang an die Meldestelle zurückgegeben. Das Ordnungswidrigkeitsverfahren wird durch die Meldestelle beendet.

5.4 Ansprechpersonen für die Bearbeitung von Schulpflichtverletzungen im Landkreis Osnabrück



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpersonen
finden Sie unter www.massarbeit.de

6. Außerschulische Beratungsangebote im Landkreis Osnabrück

6.1 Fachdienst Jugend (Schüler*innen bis einschließlich 13 Jahre)

Wenn es bei Kindern zu Schulabsentismus kommt, sind häufig besondere Problemlagen im familiären Umfeld gegeben. Die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sind in diesen Fällen in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu beraten und zu unterstützen sowie im Hinblick auf das Wohl ihres Kindes auch zu fordern. Vor diesem Hintergrund ist bei Schüler*innen unter 14 Jahren grundsätzlich der Fachdienst Jugend (Jugendamt) mit seinen acht Sozialraumteams zuständig. Die Mitarbeitenden der Sozialraumteams bieten Familien Beratung und Unterstützung an, helfen selbst weiter oder vermitteln Hilfen durch kompetente Netzwerkpartner.

Übersicht Sozialraumbüros



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpersonen
finden Sie unter www.landkreis-osnabrueck.de

6. Außerschulische Beratungsangebote im Landkreis Osnabrück



6.2 Fachberatung Schulverweigerung (Schüler*innen ab 14 Jahre)

Die Fachberatung Schulverweigerung der MaßArbeit kAÖR ist ein freiwilliges Beratungsangebot und richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren, deren Eltern sowie Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und weiteres Fachpersonal. Die Fachberater*innen verstehen sich als neutrale Ansprechpersonen und bieten frühzeitig Beratung und Unterstützung in Fällen von aktivem und passivem Schulabsentismus.

Die Fachberatung erfüllt neben der allgemeinen Beratung zum Thema Schulabsentismus eine Clearingfunktion an der Schnittstelle Schule, Familie und außerschulische Partner. Im Rahmen gemeinsamer Gespräche (Schüler*in, Eltern, Lehrkraft) erfolgt die Klärung der Ursachen für das schulvermeidende Verhalten sowie die Erarbeitung erster Schritte zur Stabilisierung der schulischen Situation. Ferner werden im Clearingprozess weitere Lösungsalternativen und weiterführende Unterstützungsangebote entwickelt und abgestimmt. Gesprächstermine erfolgen in der Regel kurzfristig und unbürokratisch.

Ziel ist es, dass die Jugendlichen wieder gerne in die Schule gehen und den Unterricht regelmäßig besuchen. Schule soll als schützender sowie wertschätzender Ort für die Persönlichkeitsentwicklung wahrgenommen werden.

Während des Beratungsprozesses arbeitet die Fachberatung eng mit der Schule zusammen und bereitet die Rückkehr des jungen Menschen in die Klasse gemeinsam mit der zuständigen Lehrkraft vor.

Die Fachberatung Schulverweigerung koordiniert die Aufnahme in die außerschulischen Angebote für Schüler*innen bei Schulabsentismus im Sekundarbereich I und II. Flankierend steht in der Samtgemeinde Artland außerdem das Angebot „Deine Chance!“ zur Verfügung, in der schulabsente Jugendliche beim Sozialstundenabbau unterstützt und pädagogisch begleitet werden.⁹

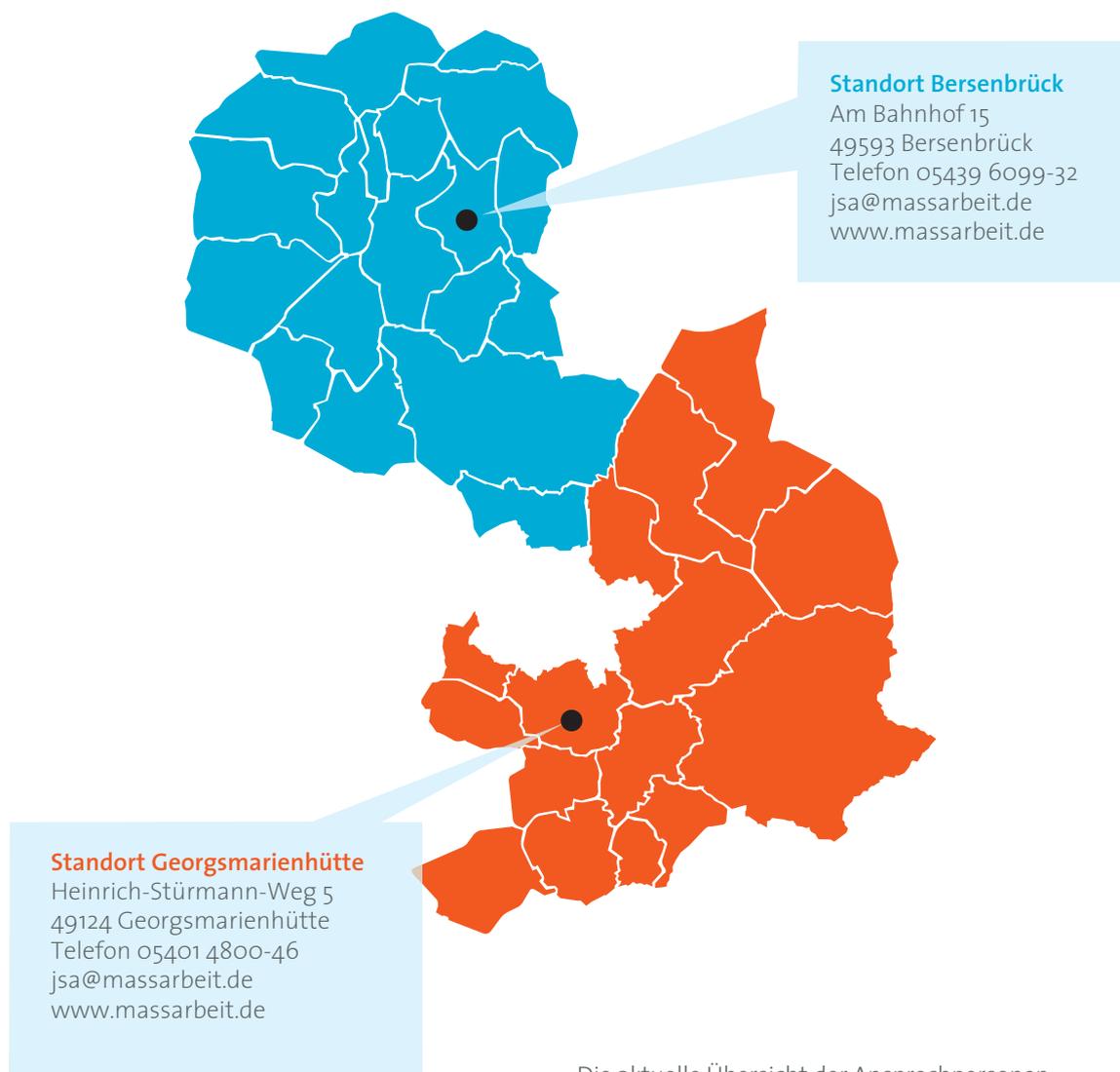
⁹ Dieses Angebot wird nur in Quakenbrück vorgehalten.

Auch während der Teilnahme an den Maßnahmen stehen die Fachberater*innen den Jugendlichen und der Schule als Ansprechperson zur Verfügung. Gegen Ende der Maßnahme und nach Rückkehr in die Schule wird der Kontakt wieder intensiviert und die Jugendlichen werden weiterbegleitet.

Die Fachberatung entwickelt gemeinsam mit der Schule ein Konzept zur Vermeidung von Schulabsentismus und erarbeitet mit dem Kollegium schulinterne Ablaufstrukturen. Das innerschulische Vorgehen bei Schulabsentismus wird durch die Fachberatung unterstützt, sie steht unter anderem bei Fallkonferenzen beratend zur Verfügung.

Bausteine der Fachberatung Schulverweigerung

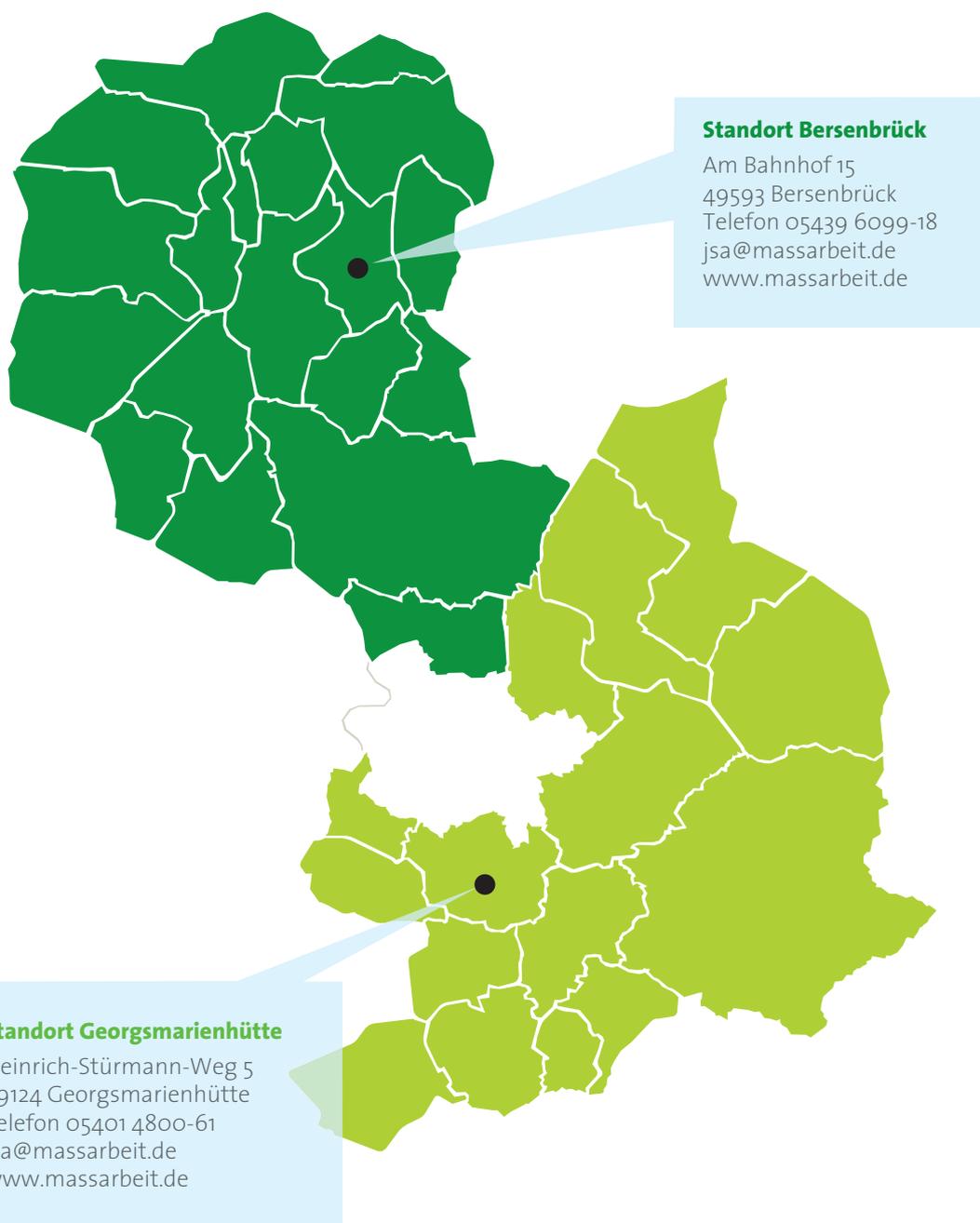
- Klärung der schulinternen Abläufe bei Auftreten von Schulabsentismus und Einführung eines Handlungsplans
- Beratung im Einzelfall und aufsuchende Arbeit sowie Zugangssteuerung zu außerschulischen Angeboten für schulabsente Jugendliche
- Vorbereitung der Rückführung der*des Jugendlichen in die Schule
- Nachgehende Begleitung der*des Jugendlichen
- Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote wie beispielsweise die Ausbildungslotsen des Übergangsmanagements Schule – Beruf (s. Punkt 6.3)



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpersonen finden Sie unter www.massarbeit.de

6.3 Übergangsmanagement Schule – Beruf, Ausbildungslots*innen

Die Ausbildungslots*innen der MaßArbeit kAöR bieten Unterstützung bei der beruflichen Orientierung und dem Einstieg in Ausbildung und Arbeit. Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Osnabrück haben. Für den Bereich Schulabsentismus sind die Ausbildungslots*innen des Übergangsmanagements dann eine gute Unterstützung und Ergänzung, wenn die berufliche Zukunftsplanung für den Schüler oder die Schülerin angezeigt ist. Besonders im Sekundarbereich II (z. B. Erfüllung der Berufsschulpflicht) kann die schulverweigernde Haltung nicht unabhängig von der Entwicklung einer beruflichen Perspektive bearbeitet werden. In diesen Fällen erfolgt eine Abstimmung zwischen der Fachberatung Schulverweigerung und den Ausbildungslots*innen mit der Schule sowie den Schülerinnen und Schülern.



Die aktuelle Übersicht der Ansprechpersonen
finden Sie unter www.massarbeit.de



Anlagen

Die Anlagen
7.2. „Musterbriefe Elterninformation 1 und 2“
und 7.5. „Elterninformation zur Schulpflicht“,
stehen mehrsprachig unter
www.massarbeit.de
zum Download bereit.

Datum: _____

Fehlzeiten Ihrer Tochter / Ihres Sohnes _____

Sehr geehrte Frau _____

sehr geehrter Herr _____

leider haben wir bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn folgende Fehlzeiten in der Schule feststellen müssen:

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie bereits im Laufe des ersten Fehltages Ihr Kind telefonisch oder schriftlich im Sekretariat krankmelden müssen. Spätestens am 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Als Alternative können Sie auch ein ärztliches Attest einreichen. Ansonsten gilt Ihr Kind als unentschuldigt. Dies erscheint auf dem Zeugnis.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber, welche Nachteile aus unentschuldigtem Fehlen entstehen und welche Konsequenzen weitere unentschuldigte Fehltage nach sich ziehen würden. Unternehmen Sie geeignete Schritte, damit Ihr Kind in Zukunft regelmäßig die Schule besucht.

Wir bedauern, Ihnen diese Mitteilung machen zu müssen. Aber es geht um die Zukunftschancen Ihres Kindes und das Einhalten von Pflichten und Regeln, und dabei wollen wir erzieherisch vertrauensvoll mit Ihnen zusammenarbeiten.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen abzustimmen, damit ein regelmäßiger Schulbesuch sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenlehrkraft

Telefon

Telefon

Datum: _____

Unentschuldigtes Fehlen Ihrer Tochter / Ihres Sohnes

Sehr geehrte Frau _____

sehr geehrter Herr _____

leider ist es zu weiteren unentschuldigten Fehltagen gekommen:



Diese machen es notwendig, eine Anzeige wegen Schulpflichtverletzung in Gang zu setzen. Dabei wird nach Anhörung von der Bußgeldstelle der Stadt/Samtgemeinde ein Bußgeld verhängt. Wird dies nicht bezahlt, erfolgt eine Weiterleitung des Vorgangs an das Amtsgericht.

Bitte machen Sie Ihrer Tochter/Ihrem Sohn klar, dass wir uns nun in einem Rechtsverfahren befinden. Die Schule hat darauf keinen Einfluss mehr. Bei Nichtbefolgung könnten weitere Maßnahmen wie die Festsetzung von Sozialstunden bis hin zum Arrest durch das Gericht verhängt werden.

Nur eine sofortige Befolgung der Schulpflicht kann diese von allen sicher nicht gewollten Auswirkungen abwenden. Nach Zeugniserauslass kann unentschuldigtes Fehlen als Leistungsverweigerung gewertet werden und somit „ungenügende“ Noten nach sich ziehen. Dies würde die Aussicht auf einen guten Schulabschluss mindern oder unmöglich machen, wodurch Zukunftschancen verbaut werden.

Wir bedauern, Ihnen dies mitteilen zu müssen, möchten Sie aber ermutigen, erneut mit uns Kontakt aufzunehmen, wenn Sie weitere Unterstützung wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung

Klassenlehrkraft

Telefon

Telefon

Innerschulischer Laufbogen

zur Meldung von Fehlzeiten über das Fachverfahren Schulpflichtverletzung

Datum: _____

Als Klassenlehrkraft der Klasse _____

bitte ich für den*die Schüler*in _____
um Meldung folgender unentschuldigter Fehltage zwecks Einleitung eines Bußgeldverfahrens:

Hinweise zu den Fehltagen: Bitte hier die einzelnen unentschuldigten Fehltage eintragen. Eine Meldung kann erst ab 5 unentschuldigten Fehltagen erfolgen. Die Fehltage dürfen nicht älter als 6 Monate sein: Verjährung

Bisher wurde Folgendes unternommen:

- Einzelgespräch mit dem*der Schüler*in
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
- Einbeziehung der Schulsozialarbeit
- Einbeziehung der Beratungslehrkräfte
- Erzieherische Maßnahmen bzw. Sanktionen
- Mahnschreiben 1 wg. unentschuldigter Fehlzeiten versendet
- Mahnschreiben 2 wg. unentschuldigter Fehlzeiten versendet
- Einbindung der Fachberatung Schulverweigerung
- Einbindung der Erziehungs- und Beratungshilfen in den Sozialräumen
- Fallkonferenz mit Eltern, Schüler*in, Lehrkräften, Schulsozialarbeit
- Klassenkonferenz
- Sonstige Maßnahmen: _____

Bemerkungen: _____

Ort/Datum

Klassenlehrkraft

HANDLUNGSPLAN SCHULABSENTISMUS

Schriftliche Dokumentation: Schüler*in bleibt der Schule fern!

Unentschuldigtes Fehlen

1. Fehltag

Pädagogische Intervention

Persönliche Kontaktaufnahme mit Schüler*in/Eltern durch die Klassenlehrkraft

Erledigt am:

mit:

am:

Schriftliche Elterninformation (s. Anlage 7.2)

am:

5. Fehltag

Klassenlehrkraft informiert die Schulsozialarbeit und/oder Schulleitung

am:

Tätigwerden des Jugendamtes im Sozialraum (**Schüler*in unter 14 Jahre**).

Tätigwerden der Fachberatung Schulverweigerung/Ausbildungslots*innen (**Schüler*in ab 14 Jahre**).

am:

mit:

Formalrechtliches Verfahren

Einleitung des Bußgeldverfahrens durch Meldung der Schulpflichtverletzung an die zuständige Meldestelle gem. §§ 63 i.V.m 176 NSchG.

am:

15. Fehltag

Die Schule ergreift **kurzfristig pädagogische Interventionsmaßnahmen** (z. B. Elterngespräch, Hausbesuch, Fallbesprechung, Klassenkonferenz, Einleitung des Bußgeldverfahrens etc.).

Erledigt am:

mit:

Gemeinsamer Austausch durch die Schule unter Einbeziehung des Jugendamtes und/oder der Fachberatung Schulverweigerung, Ausbildungslots*innen sowie ggf. anderen externen Diensten.

Erledigt am:

mit:

Abstimmung weiterer Vorgehensweisen mit allen Beteiligten

Erledigt am:

mit:

Ggf. Vorschlag für einen außerschulischen Platz zur Schulpflichterfüllung (für Schüler*innen ab 14 Jahren) nach § 69 Abs. 3 - 4 NSchG

Erledigt am:

mit:

Durchführung des formalrechtlichen Verfahrens bei Schulpflichtverletzung gem. OWIG durch die zuständige Meldestelle:

- Anhörung der Betroffenen
- Bußgeldbescheid
- ggf. Umwandlung des Bußgeldes in Sozialstunden durch das Amtsgericht
- Jugendarrest bei Nichtableistung der Sozialstunden

Weitere Notizen:

Elterninformationen zur Schulpflicht

Jugendliche sind in Niedersachsen grundsätzlich 12 Jahre schulpflichtig.

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I
Besuch einer Schule im Primarbereich oder im Sekundarbereich I

Mindestens 9 Schuljahre

Schulpflicht im Sekundarbereich II

Besuch einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule

Jugendliche, die keine Berufsausbildung begonnen haben, besuchen mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule mit Vollzeitunterricht.

Auszubildende besuchen mindestens 2 Jahre eine Berufsschule in Teilzeit im dualen System.

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Ihr Kind muss mindestens 9 Jahre die allgemeinbildende Schule besuchen, d.h. die Grundschule (bis Klasse 4) und dann eine der weiterführenden Schulen: Förderschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gesamtschule oder Gymnasium.

Nach mindestens 9 Schulbesuchsjahren wird Ihr Kind schulpflichtig im Sekundarbereich II. Das heißt, dass Ihr Kind nach 9 Schuljahren entweder weiter eine allgemeinbildende Schule oder die Berufsschule besuchen muss.

Beginnt Ihr Kind keine Berufsausbildung, muss es mindestens 1 Jahr eine berufsbildende Schule in Vollzeit (Berufseinstiegsschule, Berufsfachschule etc.) besuchen.

Auszubildende besuchen die Berufsschule in Teilzeit für 2 – 3 Jahre, je nach Ausbildungsberuf. Zur Schulpflichterfüllung muss die Berufsschule in Teilzeit mindestens 2 Jahre besucht werden.

Fernbleiben von der Schule

Entschuldigen lässt sich das Fernbleiben von der Schule nur durch Krankheit. Dies ist der Schule am 1. Krankheitstag telefonisch mitzuteilen. Zudem muss das Fernbleiben im Anschluss schriftlich entschuldigt werden. Haben Sie eine wichtige Familienfeier, so muss das Fernbleiben Ihres Kindes von der Schule mit der Klassenlehrkraft und der Schulleitung abgesprochen werden. Beurlaubungen vom Schulbesuch bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Hierbei werden strenge Maßstäbe angelegt.

Konsequenzen bei unentschuldigtem Fehlen

Nach § 176 Niedersächsischem Schulgesetz handelt, wer unentschuldig der Schule fernbleibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Ist Ihr Kind unter 14 Jahre alt, müssen die Eltern die Geldbuße bezahlen. Ist Ihr Kind mindestens 14 Jahre alt, kann die Geldbuße in Sozialstunden für Ihr Kind umgewandelt werden.

Checkliste

Formen von Schulabsentismus

- aktive Indikatoren
- passive Indikatoren
- aktive/passive Indikatoren

Indikatoren	Ja	Nein	Unbek.	Anmerkung
1. Verhalten im Unterricht				
Schüler*in ist weitestgehend abwesend (inneres Ausklinken), gleichgültig, resigniert.				
Schülerin/Schüler wirkt stark angespannt, unbeteiligt.				
Schüler*in folgt generell nicht dem Unterrichtsgeschehen (nicht nur in einzelnen Fächern), arbeitet nicht im Unterricht mit.				
Schüler*in wirkt im Unterricht überfordert.				
Schüler*in ist häufig übermüdet, schläft im Unterricht.				
Schüler*in hat kein oder nur stark unstrukturiertes Unterrichtsmaterial.				
Schüler*in erledigt generell keine Hausaufgaben.				
Schüler*in verbringt überdurchschnittlich viel Zeit vor dem PC/mit Medien.				
Schüler*in hält sich während des Unterrichts an anderen Orten in der Schule auf und/oder benötigt eine Aufforderung zur Unterrichtsteilnahme.				
Schüler*in verlässt während des Unterrichts häufig den Klassenraum (z. B. häufiger Toilettengang).				
Schüler*in provoziert häufig den Ausschluss vom Unterricht (Suspendierung).				
Schüler*in stört massiv den Unterricht durch Zwischenrufe, Fragen ohne Unterrichtsrelevanz, Laufen im Klassenraum, Randalieren.				
Schüler*in verweigert regelmäßig die Mitarbeit.				
Schüler*in reagiert auf Ansprachen häufig unangemessen gereizt.				
2. Schulische Interaktionen				
Schüler*in hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Mitschüler*innen und/oder ist massiv physischen/psychischen Angriffen ausgesetzt.				
Schüler*in hat häufig massive Konflikte/Probleme mit Lehrkräften.				
Schüler*in ist nicht in die Klasse integriert, nimmt starke Außenseiterrolle ein.				
Schüler*in droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Mitschüler*innen aus.				
Schüler*in droht oder übt häufig Gewalt gegenüber Lehrkräften aus.				
Schüler*in hat Kontakt zu schulverweigernden Jugendlichen und/oder schulverweigernden Peer Groups.				

3. Fehlzeiten

Schüler*in wird durch die Eltern auffällig häufig entschuldigt (z. B. aufgrund von Krankheiten).				
Schüler*in ist durch ärztliche Krankschreibung auffällig häufig entschuldigt.				
Schüler*in fühlt sich verpflichtet, aufgrund von Erkrankungen von Familienmitgliedern häufig zu Hause zu bleiben (Übernehmen der Fürsorgerrolle).				
Schüler*in verlässt häufig den Unterricht/die Schule aufgrund körperlicher Beschwerden wie Kopf-/Bauchschmerzen oder kleineren Verletzungen.				
Schüler*in kommt auffällig häufig zu spät zum Unterricht, fehlt in einzelnen Stunden (Eckstunden), verlängert das Wochenende, verlängert die Ferienzeiten.				
Schüler*in hat hohe Fehlzeiten aufgrund regelmäßiger Treffen mit anderen Jugendlichen während der Schulzeit und hält sich während der Schulzeit häufig an anderen öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Spielplätzen auf.				

4. Abstufung der Fehlzeiten ^{2,3}

Schüler*in kommt gelegentlich einen Tag nicht zur Schule, jedoch nicht mehr als 10 Tage pro Halbjahr.				
Schüler*in kommt regelmäßig ohne triftigen Grund nicht zur Schule, fehlt 11–20 Tage pro Halbjahr.				
Schüler*in bleibt der Schule intensiv und regelmäßig ohne triftigen Grund fern, 21–40 Tage pro Halbjahr.				
Schüler*in bleibt vollständig der Schule fern, fehlt mehr als 40 Tage pro Halbjahr (Totalausstieg oder Schulausschluss).				
Schüler*in fehlt hauptsächlich unentschuldigt.				

5. Fernhalten ihres Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Schüler*in arbeitet während der Schulzeit vermutlich im Haushalt oder im Familienbetrieb mit.				
Schüler*in bleibt vermutlich aufgrund von persönlichen Problematiken der Eltern zu Hause.				
Eltern messen schulischer Ausbildung vermutlich keine große Bedeutung bei und/oder lehnen Schulsystem ab.				

6. Rückzug und/oder Leistungsabfall

Schüler*in hat kritische, belastende Ereignisse zu verarbeiten.				
Schüler*in kehrte nach längerer Abwesenheit (z. B. Krankheit) in den Klassenverband zurück.				
Schüler*in sinkt auffallend im Leistungsniveau.				

7. Schulrechtliche Auffälligkeiten

Schüler*in wurde bereits zeitweilig aus dem Unterricht ausgeschlossen (Suspendierung) und/oder erhielt einen Schulverweis.				
Es fanden bereits Klassenkonferenzen aufgrund des Verhaltens in der Schule bzw. der Fehlzeiten statt.				
Schüler*in erhielt bereits Schulversäumnisanzeigen/andere Ordnungsmaßnahmen zum Schulversäumnis.				

8. Weitere Indikatoren (Wenn einer dieser Indikatoren als allgemeines Merkmal auftritt, sollte die Schülerin/der Schüler in passgenaue andere Unterstützungsangebote vermittelt werden und nicht in das Case-Management der Koordinierungsstelle 2. Chance aufgenommen werden.)

² Einstufung der Fehlzeiten in Anlehnung an das Berliner Stufenmodell zur Verringerung von Schuldistanz.

³ Beim Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund kann es sich um unentschuldigtes und entschuldigtes Fehlen handeln. Entschuldigt Fehlen von der Schule ohne triftigen Grund kann vorliegen, wenn berechnete Zweifel an der Begründung für das Fehlen vorliegen. Aus: Schuldistanz – Eine Handreichung für Schule und Jugendhilfe

Beratungswegweiser für Gespräche mit Schüler*innen

1. Die Gestaltung der Gesprächssituation

Gelingende Gespräche und Kontakte benötigen eine äußere Gestaltung und sollten unter einer erlebbaren Überschrift stehen. Diese müsste lauten: respektvolles Verstehen-Wollen sowie gemeinsame Lösungssuche und nicht Begutachtung und Maßnahme. Unabdingbar sind:

- ⊙ Ein geeigneter Raum
- ⊙ Genügend Zeit. Tür-und-Angel-Gespräche in der Pause auf dem Schulflur oder im Büro für Schulsozialarbeit im Trubel des Alltags sind oft kontraproduktiv.
- ⊙ Bei mehreren Gesprächen gilt: Feste, vorab vereinbarte Rhythmen des Zusammentreffens schaffen Sicherheit und Entlastung.

2. Stadien eines Gespräches

Ein kooperatives Gespräch durchläuft diese Stadien:

- ⊙ Vorbereitung
(eigene Ziele klären; Befindlichkeit des Gegenübers bedenken; Entweder-oder-Lösungen im Kopf streichen)
- ⊙ Gespräch anbahnen, Kontaktaufbau
(den Anderen abholen: eine gemeinsame Ebene bzw. Wellenlänge herstellen sowie eine angemessene Nähe/Distanz finden); Bekräftigen („Gut, dass wir jetzt mal sprechen!“ o. Ä.)
- ⊙ Gesprächsvertiefung: Problemverständnis (Standpunkt des Gegenübers kennen lernen durch „subjektive Ereignisleiste“ aus kindlicher bzw. jugendlicher Sicht, Zentralthema finden – dabei Gefühle erspüren: Angst, Ärger, Beschämung, Überforderung usw.; Ziele definieren)

Mindestens ein Teil der Schülerpersönlichkeit muss zu einer Öffnung, einer „Ja“-Haltung, einer inneren Autorisierung („Der Lehrer meint es gut! Die Lehrerin mag mich. Die darf das.“) gebracht werden. In den meisten Fällen können Schüler*innen die Probleme im Prinzip benennen. Das ist jedoch nicht immer „die ganze Wahrheit“. Nur wenn man Jugendliche in einigen Situationen besser versteht als diese sich selbst, etwas hinter den Fassaden und Symptomen entdeckt und wenn man demgemäß etwas Bedeutsames zu sagen hat, was anhörbar und annehmbar ist, wird der junge Mensch Respekt entwickeln, Vertrauen und Hoffnung schöpfen. Auf Seiten des jungen Menschen könnte ein erfolgreiches „Durchlaufen“ der ersten drei Schritte zu Gedanken führen wie: „Hier interessiert sich eine Lehrkraft für mich. Hier versteht jemand meine Probleme. Der/die kann ja über den Tellerrand schauen. Frau/Herr X lässt sich aber nicht einwickeln, die blickt durch. Der glaubt an mich.“

- ⊙ Lösungsalternativen suchen (Bewertung der Lösungen nach Schülerkriterien, sachlicher Angemessenheit, Vermittelbarkeit nach außen usw.; Entscheidung)
- ⊙ Aktionsplan entwerfen (möglichst konkret und genau besprechen, wie das neue Verhalten aussehen soll; Realismus-Check betreiben; Situationen in Gedanken durchspielen; Umsetzungsschwierigkeiten vorwegnehmen; Hilfen ermitteln; Konsequenzen besprechen)
- ⊙ Kurze Auswertung, Dank, Ritualisierung (durch Handschlag, Vereinbarung, Abschlussformel), ggf. Verabredungen zur Kontrolle

3. Beispiele für Fragen

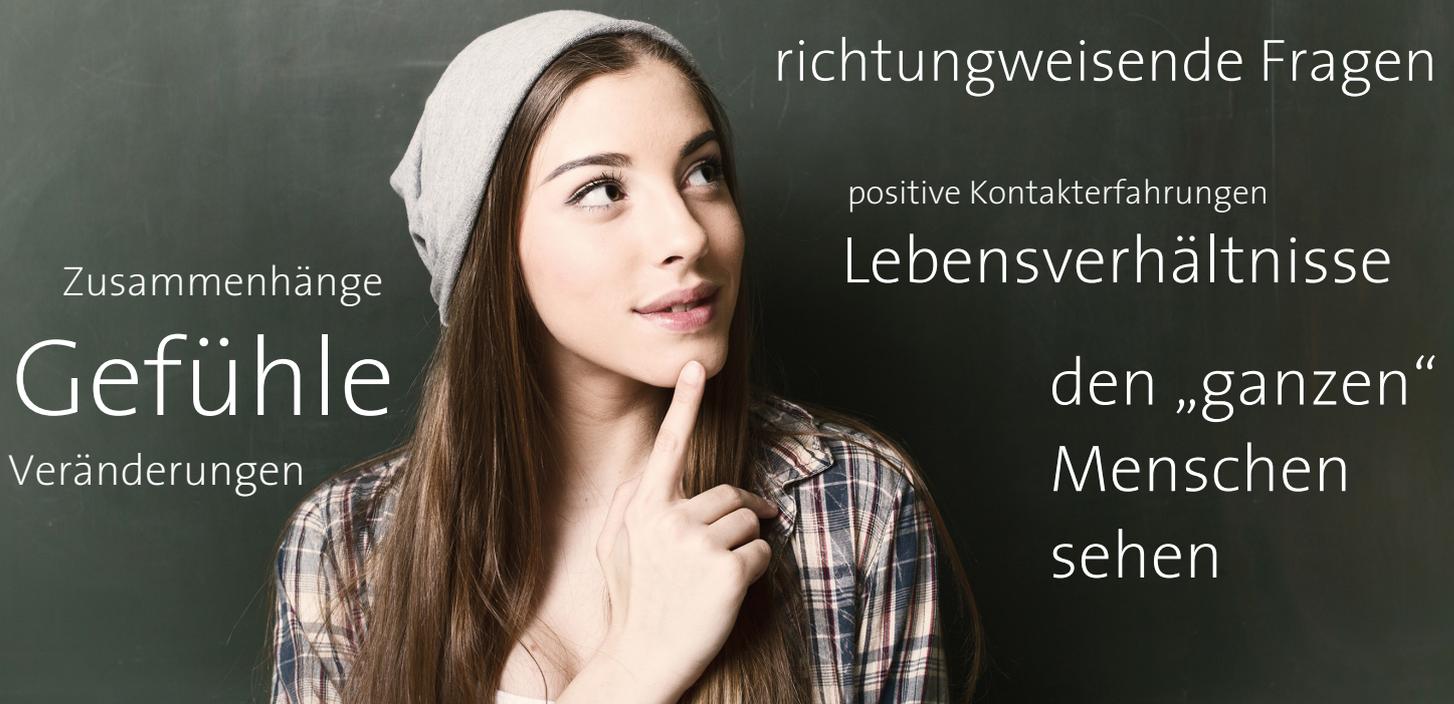
Für gelingende Gespräche mit den jungen Menschen könnten folgende Fragen sinnvoll sein:

1. Wie findest du deine bisherige Schulzeit?
2. Welche Fächer magst du, welche nicht?
3. Mit welchen Lehrkräften kommst du klar? Was gefällt dir an diesen?
4. Mit welchen Lehrkräften hast du Konflikte?
5. Wie sehen insgesamt deine aktuellen Probleme aus?
Worin liegt deiner Ansicht nach das Problem? Oder gibt es gar kein Problem?
6. Haben dich Lehrkräfte vor der Klasse blamiert?
7. Hast du Angst vor Leistungskontrollen?
8. Hast du in dieser Schule Freunde?
9. Wirst du von Mitschüler*innen in der Schule akzeptiert?
10. Ärgern oder bedrohen dich Mitschüler*innen in der Schule?
11. Findest du es gut zu schwänzen? Wenn ja, was macht dir daran Spaß?
12. Fragen deine Eltern regelmäßig, wie es in der Schule läuft?
13. Hast du dich bisher in der Schule angestrengt?
14. Wie verläuft genau ein Tag mit Schule und wie ohne Schule? Was geht dir durch den Kopf, wie fühlst du dich: auf deinem Weg zur Schule, wenn du im Bett bleibst, bei deinen alternativen Aktivitäten, beim Einschlafen, wenn du resümierst?
15. Hast auch du aus deiner Sicht Fehler gemacht?
16. Welche Probleme hast du schon gelöst? Wie?
17. Wie würde ein optimaler Tag mit Schule aussehen?
18. Was wünschst du dir von Lehrer*innen, Eltern, Mitschüler*innen?
Welche Tipps kannst du deinen Lehrer*innen geben?
19. Was könntest du zur Lösung beitragen? Wer könnte dich unterstützen?
20. Welche Nachteile träten ein, wenn du dich entscheiden würdest, ab heute regelmäßig in die Schule zu gehen?

Bitte nicht alle Fragen nacheinander stellen. Suchen Sie sich nützliche Zugänge aus.

Einstellungen, Haltungen und Strategien

alle Kommunikationsebenen



4. Nützliche Haltungen und Strategien

Folgende Einstellungen, Haltungen und Strategien können im Gespräch günstig sein:

- ⊙ Nichtproblematische Kontakterfahrungen mit dem jungen Menschen herstellen.
- ⊙ Lebensverhältnisse der Schwänzenden erkunden.
- ⊙ Verflechtungen zwischen Schwänzen und Lernen erforschen. Es stimmt nur oberflächlich, dass schwänzende Jugendliche nicht lernen wollen.
- ⊙ Dem jungen Menschen zeigen, dass man die individuelle Lust- oder Leidensgeschichte, die Zerrissenheit usw. (noch) nicht kennt, man sich jedoch vorstellen kann, dass jemand sich in der Schule schlecht bzw. ohne Schule (zunächst) gut fühlen kann.
- ⊙ Man hat nur Chancen, wenn die Schüler*innen das Gefühl haben, „ganz“ gesehen zu werden – mit Stimmungsschwankungen, willigen und unwilligen Anteilen, Teilpersönlichkeiten, Ambivalenzen ...
- ⊙ Manchmal muss man damit leben, dass Veränderungen nicht von einem Tag auf den anderen passieren.
- ⊙ Nehmen Sie den jungen Menschen ernst, indem sie alle drei Kommunikationsebenen beachten – verbalisierte Absichten, Körpersprache, Handlungsäußerungen – und konfrontieren Sie mit Widersprüchen.
- ⊙ Wenn letztlich die jungen Leute nichts von den Pädagog*innen wollen, entsteht keine Bewegung. Richtungweisend können eindringlich-engagierte Fragen werden: „Was willst du?“, „Was willst du eigentlich?“, „Was willst du von mir?“

(aus: Haltungen und Strategien für Gespräche mit Eltern von „Problemkindern“, Prof. Dr. Matthias Schwabe, in: Handlungshilfe für Lehrkräfte zum pädagogischen Umgang mit Schulschwänzer/innen in der Sekundarstufe I, Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe, Karl-Heinz Thimm, Potsdam)



Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Vierter Teil Schülerinnen und Schüler **Dritter Abschnitt: Schulpflicht**

§ 63

Allgemeines

(1) ¹Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. ²Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) ¹Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. ²Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu beachten. ³Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. ⁴Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. ⁵Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) ¹Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ²Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. ³In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 und 4 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. ⁴Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die Schülerinnen und Schüler oder ihre Familien eine unzumutbare Härte darstellen würde oder
2. der Besuch der anderen Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen angebracht erscheint.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler im Schulbezirk einer teilgebundenen oder voll gebundenen Ganztagschule (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3) können eine Halbtagschule oder eine offene Ganztagschule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen. ²Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot können eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagschulangebot besuchen.

§ 64

Beginn der Schulpflicht

(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Für Kinder, die das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die Erklärung ist vor dem Beginn des in Satz 1 genannten Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. ³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. ⁴Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

(3) ¹Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Die Schule stellt bei den gemäß Absatz 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Auf Kinder im Sinne des Satzes 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden, soweit kommunale oder freie Träger von Kindertagesstätten für sie besondere Sprachfördermaßnahmen anbieten, die nicht in der Verantwortung der Schule durchgeführt werden.

§ 65

Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

(2) ¹Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig. ²Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III teilnimmt, kann für die Dauer der Maßnahmen oder der Einstiegsqualifizierung die Berufsschule besuchen, soweit ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.

§ 66

Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I

¹Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I; das Durchlaufen der Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4) wird dabei vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit zwei Jahren als Schulbesuch berücksichtigt. ²Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler ein Schuljahr übersprungen oder eine Schule im

Ausland besucht haben. ³Auf die Schulzeit können die Dauer einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 64 Abs. 2) und das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden. ⁴Die Dauer eines Ruhens der Schulpflicht (§§ 70, 160) wird angerechnet. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn Schulpflichtige durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreichen.

§ 67

Schulpflicht im Sekundarbereich II

(1) Im Anschluss an den Schulbesuch nach § 66 ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden Schule zu erfüllen.

(2) ¹Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. ²Auszubildende, die eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen.

(3) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht, sofern sie keine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen, nach Maßgabe ihrer im Sekundarbereich I erworbenen Abschlüsse durch den Besuch einer berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen.

(4) ¹Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und die aufgrund der Art oder des Umfangs ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

1. eine für sie geeignete außerschulische Einrichtung besuchen,
2. an einer Maßnahme der beruflichen Eingliederung in einer Werkstatt für Behinderte teilnehmen oder
3. in einem Berufsbildungswerk beruflich ausgebildet werden,

erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht. ²Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und sich in einer Werkstatt für Behinderte in der Arbeits- und Trainingsphase befinden, können die Berufsschule besuchen, auch wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für das ganze Land oder für das Gebiet einzelner Schulträger zu bestimmen, dass Auszubildende einzelner Berufe ihre Berufsschulpflicht durch Teilnahme am Blockunterricht zu erfüllen haben, wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

§ 68

- gestrichen -

§ 69

Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus in angemessenem Umfang erteilt werden.

(2) ¹Schülerinnen und Schüler können auf Vorschlag der Schule von der Schulbehörde an eine Schule einer für sie geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen. ²Die Schulbehörde hat in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Überweisung weiterhin vorliegen.

(3) 'Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht, solange sie auf diese Hilfe angewiesen sind, ganz oder teilweise in einer außerschulischen Einrichtung erfüllen. ²Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Schule, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre, und der Einrichtung gemeinsam aufzustellen ist.

(4) 'Schulpflichtige Jugendliche im Sekundarbereich II, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. ³Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Einrichtung nach Satz 1 oder 2 und der Berufseinstiegsschule (§ 17 Abs. 3) gemeinsam aufzustellen ist.

(5) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die sich in Justizvollzugsanstalten oder in geschlossener Heimerziehung befinden, können in den Räumen der Einrichtung unterrichtet werden.

Dreizehnter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Erster Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Schulzwang

§ 176

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Schulpflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule einschließlich der besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen nach § 64 Abs. 3 regelmäßig teilzunehmen und die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen,
3. als Auszubildende oder Auszubildender entgegen § 71 Abs. 2 Auszubildende nicht zur Erfüllung der schulischen Pflichten anhält oder die hierfür erforderliche Zeit nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 177

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.



Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht

Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70
Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

**RdErl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 – 83100 (SVBl. 12/2016 S. 705) -
VORIS 22410 – Bezug:**

- a) Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109) – VORIS 22410 01 00 35 074 –
- b) RdErl. d. MK v. 22.3.2012 „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 1.7.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –
- d) Bek. d. MK v. 16.2.2016 „Islamische Feiertage im Schuljahr 2016/2017“ (SVBl. S. 177) – 36.1-82013
- e) Bek. d. MK v. 16.2.2016 „Jüdische Feiertage im Schuljahr 2016/2017“ (SVBl. S. 177) – 36.1-82013
- f) RdErl. d. MK v. 1.11.2012 „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 -
- g) RdErl. d. MK v. 1.3.2012 „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. d. MK v. 21.4.2009 „Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017“ (SVBl. S. 137) – VORIS 22410 -
- i) RdErl. d. MK v. 15.6.2015 „Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24“ (SVBl. S. 312) – VORIS 22410 -

Zu den §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:

1. Zu § 58: Allgemeines

- 1.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.
- 1.2 Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.5.1973 (SVBl. S. 191, 282). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werden.

2. Zu § 59 Abs. 1: Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss und zu § 59 a: Aufnahmebeschränkungen

- 2.1 Die Wahl der Schulform und des Bildungsganges ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet des Schulträgers beschränkt, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers befindet, soweit der Schulträger die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang (Nr. 3.4.3) nicht vorhält oder die Aufnahmekapazität (Nr. 3.4.1) erschöpft ist. Inwieweit ein Schulträger zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereichs verpflichtet ist, ergibt sich aus § 105 Abs. 1 und 2 NSchG.
- 2.2. Entscheidungen über die Abwandlung des Losverfahrens gem. § 59a Abs. 1 Satz 3 NSchG stellen Angelegenheiten dar, die nach den §§ 43 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NSchG zu den ausschließlichen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters zählen. Die Schulleitung ist bei der Gestaltung des Losverfahrens frei und kann darüber entscheiden, von welcher in § 59a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Bei Losverfahren in Ganztagschulen kommt § 59a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NSchG nicht zur Anwendung. Auch die Festlegung von Verfahrensregeln fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

3. Zu § 63: Schulpflicht

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Verpflichteter Personenkreis Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.
- 3.1.2 Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserlass zu c) geregelt.

3.1.3 Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Kinder und Jugendliche, insbesondere solche der exterritorialen Personen, von der Schulpflicht befreit. Die Beschulung der Kinder von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in eigenen Schulen, in denen nach den Bildungs- und Lehrplänen des Heimatlandes unterrichtet wird, ist wie bisher zuzulassen, auch wenn die Truppenverträge eine entsprechende Regelung nicht enthalten. Kinder von Nichtarmeeangehörigen, die sich nicht auf Dauer in Niedersachsen aufhalten, können mit Genehmigung der für sie zuständigen Regionalabteilung der Landesschulbehörde ausnahmsweise die Schulpflicht durch den Besuch einer entsprechenden Armeeschule oder einer NATO-Schule erfüllen.

Für den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern sind die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Nachbarbundesland oder zwischen den beteiligten Schulträgern getroffenen Regelungen zu beachten. Für den Schulbesuch öffentlicher Schulen im Land Bremen bedarf es einer Freistellungserklärung und für den Schulbesuch in Hamburg in bestimmten Fällen einer Genehmigung der Landesschulbehörde.

Für Schulbesuche in anderen angrenzenden Bundesländern, mit denen Niedersachsen keine Vereinbarung getroffen hat, werden keine Freistellungsbescheinigungen ausgestellt.

3.2 Befreiung vom Unterricht

- 3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.
- 3.2.2 Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), sowie nach dem Bezugserlass zu f).

3.3 Fernbleiben vom Unterricht

- 3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (Nr. 1.1) teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.
- Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

3.3.2 Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

Impressum:

4. Auflage 2021

Herausgeber:

MaßArbeit kAÖR,
Übergangsmanagement Schule – Beruf,
Handlungsfeld Schulabsentismus unter
Beteiligung der Arbeitsgruppe Handreichung

Teilnehmende an der Arbeitsgruppe:

- Alexanderschule Wallenhorst
- Johannes-Vincke-Schule Belm
- IGS Fürstenau
- Ludwig-Windthorst-Schule Ostercappeln
- Werkgemeinschaft „Die Brücke Bramsche“
als außerschulischer Lernort
- Comenius-Schule Georgsmarienhütte

ÜBERGANGS MANAGEMENT SCHULABSENTISMUS

Leitung:
Marion Pohlmann
Am Bahnhof 15
49593 Bersenbrück
Telefon 05439 6099-47
jsa@massarbeit.de
www.massarbeit.de



MaßArbeit



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Das Übergangsmanagement Schulabsentismus ist Teil des Pro-Aktiv-Centers im Landkreis Osnabrück. Das Pro-Aktiv-Center wird vom niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördert.